



Antrag auf Beurlaubung

zum

Wintersemester 20...../20.....

Sommersemester 20.....

Ich befinde mich in **keinem** laufenden Prüfungsverfahren bzw. ich habe mich zu **keiner** Prüfung im Urlaubssemester angemeldet. (Gilt nicht für Mutterschafts/Erziehungsurlaub und Wiederholungsprüfungen.)

Persönliche Angaben:

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Matrikel-Nr. _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Studium: _____

(z.B. BA Geographie)

Grund der Beurlaubung:

(Eine Beurlaubung aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Arbeitsaufnahme ist **nicht** möglich)

Krankheit (Ärztliches Attest beifügen!)

Praktikum (Bescheinigung über die Art und Dauer des Praktikums oder Praktikumsvertrag beifügen!)

Es handelt sich um kein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum

Es handelt sich um ein freiwilliges, zusätzliches Praktikum

Auslandsaufenthalt (z.B. Bescheinigung der ausländischen Hochschule beifügen!)

Elternzeit (Geburtsurkunde beifügen!)

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Pflege eines Angehörigen (Bescheid/Gutachten Medizinischer Dienst beifügen!)

Name des Angehörigen: _____ Geburtsdatum: _____

Freiwilliger Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst (Bescheinigung beifügen!)

Aus wichtigem Grund (Begründung auf gesondertem Blatt darlegen und entsprechende Nachweise beifügen!)

Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Entscheidung des Studierendenbüros:

Dem Antrag auf Beurlaubung wurde

stattgegeben

nicht stattgegeben

Datum

Unterschrift Studierendenbüro

STUDIERENDENBÜRO

Hinweise zur Beurlaubung:

1. Der Antrag ist jeweils nur für ein Semester und unter Vorlage geeigneter Nachweise zu stellen. Der Semesterbeitrag in Höhe von 56,00€ ist auch für die Dauer der Beurlaubung zu entrichten.
 2. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der jeweiligen Rückmeldefrist einzureichen.
 - 2.1. Eine Beurlaubung für das erste Semester einer Neu- oder Ersteinschreibung ist nur in Ausnahmefällen möglich, eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist nicht möglich.
 - 2.2. Bei später eintretenden Beurlaubungsgründen kann der Antrag bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats gestellt werden.
- Eine genehmigte Beurlaubung kann - nur auf schriftlichen Antrag - allenfalls bis zu vorstehend genannten Termin in eine Rückmeldung umgewandelt werden.
3. Während des gesamten Studienverlaufs kann eine Beurlaubung in der Regel nur für insgesamt zwei Semester gewährt werden. Zeiten von Erziehungsurlaub oder für die Pflege eines nahen Angehörigen werden auf diese Höchstbeurlaubungszeit jedoch nicht angerechnet.
 4. Bei einer Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums werden die Urlaubssemester auf die Fach-/Prüfungssemester grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn, die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden hier auf das Studium angerechnet.
 5. Es können während der Beurlaubung bis auf Wiederholungsprüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbracht werden. Die wegen Mutterschafts-/Erziehungsurlaub/Pflege eines nahen Angehörigen vom Studium Beurlaubten sind von dieser Regelung ausgenommen.
 6. Prüfungs- bzw. Wiederholungsfristen werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen oder verlängert!

STUDIERENDENBÜRO